

S T A T U T E N des Vereins

mediationsverband österreich - mvö

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "**mediationsverband österreich**".
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, aber auch auf das Ausland.
3. Der Verein ist berechtigt, Landesgruppen in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Regionalgruppen im Ausland mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu gründen.
4. Der Verein ist gemeinnützig, weder partei- noch konfessionsgebunden. Er unterwirft sich darüber hinaus den Ethikrichtlinien des „Netzwerk Mediation“ in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.netzwerk-mediation.at/ethikrichtlinien/>).

§ 2 Vereinszweck

1. Interessensvertretung von in Österreich tätigen MediatorInnen.
2. Förderung der Mediation in allen Gesellschaftsbereichen.
3. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 2.1 Serviceleistungen für die Mitglieder.
 - 2.2 Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften in Fragen der Mediation.
 - 2.3 Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Mediation betreffen.
 - 2.4 Koordination der Mitgliederaktivitäten.
 - 2.5 Förderung oder Herausgabe von Publikationen.
 - 2.6 Beteiligung und / oder Durchführung von Tagungen, Kongressen, Veranstaltungen wie Vorträgen und Seminaren, Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Veranstaltungen.
 - 2.7 Internationale Kontakte.
 - 2.8 Öffentlichkeitsarbeit.
 - 2.9 Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Organisationen im In- und Ausland.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - 3.2 Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen.
 - 3.3 Spenden, Sammlungen, Subventionen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben die vollen, sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Ordentliche Mitglieder können nur „eingetragene MediatorInnen“ sein.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die eine Mediationsausbildung absolviert haben, jedoch keine „eingetragenen MediatorInnen“ sind und Mediationen durchführen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder entrichten den vollen Mitgliedsbeitrag. MediatorInnen in Ausbildung entrichten auf Antrag einen verminderten Mitgliedsbeitrag bis zum Abschluss der Ausbildung.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die nicht regelmäßig an der Vereinsarbeit teilnehmen, diese jedoch fördern, insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die besondere Verdienste um die Mediation, um die Konfliktlösung im Allgemeinen und / oder den Verein erworben haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines genießen alle Vorteile, welche der Verein aufgrund der Statuten oder besonderer Bestimmungen gewährt bzw. gewähren kann; insbesondere an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu beanspruchen.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, gemäß § 3 Abs. 3 VereinsG 2002 vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten anzufordern.
4. Gemäß § 5 Abs. 2 VereinsG 2002 kann mindestens ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (vgl. § 9, Pkt. 2)
5. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand gem. § 20 S 2 VereinsG 2002 den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsbericht zu informieren.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu beachten.
8. Der Jahresmitgliedsbeitrag und die Förderbeiträge werden zu Beginn eines jeden Jahres vorgeschrieben, Fälligkeit ist der 31. Jänner. Bei neuen Mitgliedern ist der Jahresmitgliedsbeitrag sofort zur Gänze fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, bezahlen im Jahr des Eintritts einen um 50 % verminderten Mitgliedsbeitrag.
9. Der Vereinsvorstand und die RechnungsprüferInnen sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand unter Beilage der erforderlichen Nachweise zu erfolgen. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$ - Stimmenmehrheit über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen auch ablehnen.

Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Der Erwerb der Mitgliedschaft zum ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglied ist durch die Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages bedingt.

Für die Aus- und Weiterbildung gelten für alle Mitglieder die entsprechenden Vorschriften des Zivilmediationsgesetzes in der geltenden Fassung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Den freiwilligen Austritt. Dieser kann jeweils nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Diese erfolgt, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Nachfrist für die Bezahlung des Beitragsrückstandes wird mit einem Monat festgelegt.
3. Den Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann über Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand hat zwischen dem/der AntragstellerIn und dem auszuschließenden Mitglied ein

Mediationsversuch statt zu finden. Endet das Mediationsverfahren ergebnislos, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

Ausschließungsgründe sind (vgl. § 5, Pkt. 7) unter anderem:

Verstöße gegen die Statuten des Vereines, Verstöße gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung, Verstöße gegen die Interessen des Vereines sowie unehrenhaftes Verhalten.

Während der Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Ist vom Ausschlussverfahren ein Vorstandsmitglied betroffen, sind die Vorschriften über den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes vom Vorstand sinngemäß anzuwenden. Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Tag, an dem der/die Betroffene die schriftliche Aufforderung zur Äußerung erhält.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Begründung des Ausschlusses schriftlich Einspruch an das Schiedsgericht erheben.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die RechnungsprüferInnen
4. Das Kuratorium (kann gemäß § 11 vom Vorstand eingerichtet werden)
5. Das Schiedsgericht (jeweils gemäß § 13.2 einzuberufen)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines. An der Generalversammlung sind auch außerordentliche, fördernde und

Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereines stimm- und antragsberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung von anderen Vereinsmitgliedern zur Vertretung eines abwesenden Vereinsmitgliedes in der Generalversammlung ist zulässig. Der Bevollmächtigte darf jedoch nur ein abwesendes Vereinsmitglied vertreten. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin bzw. ein anderes Vorstandsmitglied (vgl. § 10).

2. Die **Generalversammlung** findet alle drei Jahre statt. Sie ist von dem Obmann / der Obfrau unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen. Alle Mitglieder sind zumindest **drei Wochen** vor Versammlungstermin **schriftlich**, unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung, einzuladen. Die Ladung zur Generalversammlung kann rechtswirksam auch per elektronischer Post erfolgen.
3. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:
 - 3.1 In Fällen dringender Notwendigkeit über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - 3.2 Auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VereinsG 2002). Das schriftlich an den Vorstand zu richtende Verlangen von Mitgliedern ist zu begründen und hat die gewünschten Tagesordnungspunkte zu enthalten.
 - 3.3 über Beschluss der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 VereinsG 2002);
4. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn bei Sitzungsbeginn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Sitzung um ¼ Stunde zu vertagen, danach ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung, der sich der Obmann / die Obfrau anschließt. Statutenänderungen und der Beschluss der freiwilligen Auflösung des Vereines bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

6. **Anträge und Wahlvorschläge** an die Generalversammlung sind **spätestens zwei Wochen vor** der stattfindenden **Generalversammlung** beim Vorstand **schriftlich** einzubringen.

7. Der Generalversammlung obliegt:
 - 7.1 Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte.
 - 7.2 Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.
 - 7.3 Die Entlastung des bisherigen und die Wahl des neuen Vorstandes,
 - 7.4 Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gem. §10.1. Pkt. 8.
 - 7.5 Die Bestellung und Enthebung der zwei RechnungsprüferInnen.
 - 7.6 Die Änderung der Statuten.
 - 7.7 Freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

§10.1. Allgemeines

1. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus:
 - a. Dem Obmann / der Obfrau;
 - b. Dem stellvertretenden Obmann / der stellvertretenden Obfrau;
 - c. Dem Schriftführer / der Schriftführerin;
 - d. Dem Kassier / der Kassierin.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung alle drei Jahre gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Die **Funktionsdauer** des Vorstandes beträgt **drei Jahre**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand wird von dem Obmann / der Obfrau, in dessen / deren Verhin-

derung von seinem / seiner StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns / der Obfrau. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann die Stimmabgabe zur Beschlussfassung in Vorstandssitzungen auch durch eine/n ErklärungsvertreterIn erfolgen. ErklärungsvertreterIn kann jedoch nur ein Vorstandsmitglied sein.

Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege gültige Beschlüsse fassen („Umlaufbeschluss“).

6. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei dessen / deren Verhinderung sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin, bei dessen / deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.
8. Außer durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Tod sowie durch Rücktritt erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung: Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

§10.2. Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende **Angelegenheiten**:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahresberichtes.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- g) Einrichtung des Kuratoriums (siehe § 11) und Mitwirkung bei der Einrichtung des Schiedsgerichtes (siehe § 13.2).
- h) Weiters kann der Vorstand folgendes veranlassen:
 - Erlassung einer Geschäftsordnung;
 - Einrichtung von Arbeitskreisen;
 - Einrichtung eines Bürobetriebes und Festlegung der Aufgaben dieses Büros;
 - Bestellung und Abberufung eines / einer Geschäftsführers/in und Festlegung seiner / ihrer Aufgaben.

§10.3. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Obmann / der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung

oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer / die Schriftführerin hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem Obmann / der Obfrau, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem Obmann / der Obfrau und von dem Kassier / der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

§10.4. Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder – Obmann / Obfrau, stellvertretende(r) Obmann / Obfrau, SchriftführerIn, sowie KassierIn – erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlags. Wahlvorschläge für diese Vorstandspositionen sind vom Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung einzubringen.

Auch **ordentliche Mitglieder** haben das Recht, einen **Wahlvorschlag**, welcher die schriftliche Zustimmung der genannten KandidatInnen zu enthalten hat, **bis 14 Tage vor der Generalversammlung einlangend** beim Vorstand einzubringen. Auf dieser Liste muss, bei sonstiger Ungültigkeit, ersichtlich gemacht sein, wer diese eingereicht hat.

Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge gilt jener im ersten Wahlgang als gewählt, der eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Kann vorerst kein Wahlvorschlag diese Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages gilt er als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, so ist innerhalb von 8 Wochen eine **außerordentliche Generalversammlung mit** dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ einzuberufen.

Über die Wahllisten wird in geheimer Form abgestimmt.

§ 11 Das Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten, das den Verein beratend, ideell o-

der finanziell in seinen Zielen unterstützt.

§ 12 Die RechnungsprüferInnen

Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von drei Jahren. Gemäß § 5 Abs. 5 VereinsG 2002 dürfen die RechnungsprüferInnen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem anderen Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Aufgabe der RechnungsprüferInnen ist es:

1. Den jeweiligen Jahresbericht anhand der Belege zu überprüfen;
2. Der Generalversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen;
3. Bei ordnungsgemäßem Zustand der Bücher, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes bei der Generalversammlung zu stellen.

Der Vorstand hat **den RechnungsprüferInnen** die erforderlichen **Unterlagen vorzulegen** und die erforderlichen **Auskünfte zu erteilen**.

Sind beide RechnungsprüferInnen an der Ausübung ihres Amtes aus welchem Grund immer gehindert, so hat der Vorstand unverzüglich neue RechnungsprüferInnen zu bestellen und bei der nächstmöglichen Generalversammlung die Neuwahl eines oder beider RechnungsprüferInnen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Vereinsinterne Mediation / Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten im Verein werden zunächst vereinsintern unter Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg durch ein Schiedsgericht entschieden. Davon unbeschadet steht den Streitparteien die Anrufung ordentlicher Gerichte binnen sechs Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichts offen. Ungeachtet dessen bleibt den Streitparteien die Möglichkeit eröffnet, im Sinne der Bestimmungen der Zivilprozessordnung die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts gesondert schriftlich zu vereinbaren (vgl. § 8 (1) VerG iVm §§ 577ff ZPO). Im Falle von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis z.B. zwischen

dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern, zwischen Vorstandsmitgliedern sowie zwischen Vereinsmitgliedern untereinander in Vereinsangelegenheiten ist eine **vereinsinterne Mediation verpflichtend** zu versuchen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich an einem solchen Mediationsversuch mit ehrlicher Gesinnung zu beteiligen. Will ein Vereinsmitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so hat es den / die Konfliktbeteiligte/n hiervon schriftlich zu verständigen und gleichzeitig eine / einen **MediatorIn** oder ein Mediationsteam namhaft zu machen. Der / die Konfliktbeteiligte/n hat / haben sich innerhalb einer **Frist von 2 Wochen nach Zugang des Vorschlages** hierzu zu **äußern** und allenfalls Vorschläge zur Bestellung eines / einer MediatorIn oder eines MediatorInnenteam zu machen. Haben sich die Konfliktbeteiligten auf MediatorInnen geeinigt, so sind diese zu bestellen. Andernfalls hat der Vorstand, bei Streitigkeiten mit dem Vorstand, das an Lebensjahren älteste, nicht dem Vorstand angehörige Vereinsmitglied, aus den vorliegenden Vorschlägen zu bestimmen und im Falle dessen Einverständnis namens und auftrags der Konfliktbeteiligten zu bestellen. Für diese Mediation gelten die allgemeinen Mediationsstandards, insbesondere die jederzeitige Möglichkeit des Abbruchs der Mediation durch alle Beteiligten. Erfolgt ein Abbruch, so ist dieser von der abbrechenden Person den anderen Beteiligten und dem Vorstand schriftlich binnen einer Woche anzuzeigen. Die Versäumung dieser Frist bewirkt den Verfall des Antragsrechtes zur Einberufung des Schiedsgerichtes. Im Falle des schriftlichen Abbruchs der Mediation kann jeder der MediantInnen binnen einem Monat bei sonstigem Verfall dieses Rechtes die Einberufung des Schiedsgerichtes beim Vorstand schriftlich beantragen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Über Benachrichtigung durch den Vorstand hat die andere Konfliktpartei innerhalb von 14 Tagen gleichfalls ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft zu machen. Diese SchiedsrichterInnen haben nach wechselseitiger Benachrichtigung durch den Vorstand binnen 14 Tagen ein Vereinsmitglied zum Vorsitzenden zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglie-

der mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach Anhörung aller Streitteile nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Die Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und auch zu begründen. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand binnen 14 Tagen nach Beendigung des Schiedsverfahrens zuzustellen. Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

3. Die Sanktionen des Schiedsgerichts sind:

- Entzug von Vereinsorganfunktionen;
- Ausschluss vom passiven Wahlrecht für eine organschaftliche Vereinsfunktion (vgl. § 8).

§14 Virtuelle Mitgliederversammlungen und Sitzungen

1. Alle in den Statuten vorgesehenen Versammlungen wie die Generalversammlung gemäß § 9 im Sinne der ordentlichen Generalversammlung (§ 9 Z 1 und 2 der geltenden Vereinsstatuten) und der außerordentlichen Generalversammlung (§9 Z 3 der geltenden Vereinsstatuten) sowie die Sitzungen des Vorstands (§10.1 Z 4, 5 und 6 der geltenden Vereinsstatuten) können auch rein virtuell oder im Rahmen einer gemischten Sitzung mit Realanwesenheit und virtueller Präsenz im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten werden.
2. Grund für die Abhaltung einer virtuellen oder gemischt virtuellen Mitgliederversammlung oder Sitzung können Ausgangsbeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen aufgrund geltender gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Vorschriften sein, ein Vorstandsbeschluss oder ein schriftlicher Antrag von einem Zehntel der Mitglieder analog Beantragung außerordentliche Generalversammlung.
3. Die virtuellen Veranstaltungen sind auf Basis einer Zwei-Wege-Direktverbindung mit Video- und Kommentarfunktion durchzuführen. Die konkrete Wahl der Verbindung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

4. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die entsprechenden Mitgliederversammlungen und Sitzungen für deren Einberufung sowie Durchführung, die Einbringung von Wahlvorschlägen und Anträgen sowie die Beschlussfassung sowie alle weiteren Bestimmungen und Fristen der Statuten bleiben analog den Präsenzsitzungen laut den geltenden Statuten unverändert aufrecht.
5. Formale Voraussetzung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung/Sitzung ist eine ordnungsgemäße Einladung entsprechend den geltenden Statuten. Die Einladung ist um die Pflichtinhalte
 - ⇒ Bestimmung von Zeitpunkt und Dauer der Sitzung und
 - ⇒ Bekanntgabe des Verbindungsmediums
 - ⇒ Organisation betreffend die verpflichtende Anmeldung, Personenidentifizierung und Abstimmungsmodus zu ergänzen.Bei Sitzungen mit mehr als 30 teilnehmenden Personen laut Anmeldung können für Fragen und/oder Beschlussfassungen vom Vorstand zeitliche Begrenzungen vorgegeben werden.
6. Die Organe des Vereins sind ausschließlich zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme der Mitglieder verantwortlich. Bei technischer Unmöglichkeit seitens einzelner Mitglieder oder technischen Gebrechen hinsichtlich einer Videoübertragung und/oder einer Tonübertragung seitens der Teilnehmenden während einer Videokonferenz ist eine Audioschaltung (Telefonteilnahme) möglich, wenn diese Mitgliederanzahl 50 % der Teilnehmenden nicht überschreitet. Die Ausübung des Stimmrechts bei unlösba- ren technischen Gebrechen ist auch per Briefsendung oder e-mail innerhalb einer in der Einladung bekannt zu gebenden Frist möglich. Sollten die genannten Voraussetzungen nicht möglich sein, ist die Versammlung bzw. Sitzung unter Einhaltung aller Formvorschriften neu auszuschreiben.
7. Es ist vom Schriftführer des Vereins eine Anwesenheitsliste mit Zeitvermerken zu führen. Diese kann auch mittels Screenshot ergänzt und belegt werden. Weiters ist ein Anwesenheitsprotokoll zu führen.
8. Die Durchführung der Versammlungen und Sitzungen erfolgt wie im Realraum

entsprechend den geltenden Statuten. Zur Wahrung des Stimmrechts einzelner Mitglieder kann von jedem Mitglied des Vorstandes bei Zweifeln an der teilnehmenden Person die Vorlage eines Identitätsnachweises auch über Videochat verlangt werden.

9. Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen können über Handzeichen oder virtuelles Handzeichen gefasst werden, welche im Protokoll des Schriftführers festgehalten werden. Die Wahl des Mittels wird über die Einladung bekannt gegeben. Dieses Protokoll ist am Ende einer jeden Videositzung zu verlesen. Bestehen Zweifel an einer Abstimmung oder wird dies von der einfachen Mehrheit der Teilnehmenden verlangt, ist diese schriftlich (per mail oder Briefsendung) durchzuführen oder zu wiederholen mittels eines mit der Einladung zugesandten Formulars. Dieses ist innerhalb einer mit der Einladung bekannt zu gebenden Frist zu retournieren, vom Vorstand auszuzählen und schriftlich bekannt zu geben. Abweichungen von diesem speziellen Abstimmungsvorgang bei Beachtung aller Regelungen aus den geltenden Statuten können innerhalb der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden beschlossen werden. Diese sind zu protokollieren.
10. Analog geltend die vorgenannten Rahmenbedingungen für alle Organe des Vereins (z. B. Rechnungsprüfung).

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator / eine Liquidatorin zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertra-

gen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO wie dieser Verein verfolgt.

3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines unter Bedachtnahme auf die jeweils gültigen Rechtsvorschriften der Vereinsbehörde bekannt zu geben.